Landeshauptstadt Hannover

An den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten (zur Kenntnis)
An den Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

	1. Entscheidung
Nr.	15-1075/2020 S1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	9.1.2.1.

Änderungsantrag zu Drucks. Nr. 15-0410/2020 (Neubau Grundschule im Stadtbezirk)
Sitzung des Stadtbezirksrates Misburg-Anderten am 03.06.2020
TOP 9.1.2.1.

Beschluss
Die Verwaltung wird aufgefordert, Planungen für den Neubau einer Grundschule im Stadtbezirk Misburg-Anderten aufzunehmen und dem Bezirksrat aus Verwaltungssicht geeignete Standorte vorzuschlagen. ***Die Verwaltung wird zur Einbindung dieses Vorhabens in die Gesamtkonzeption für den Stadtbezirk (nach Schulentwicklungsplan) aufgefordert.***

Entscheidung
Wie bereits im Kommunalen Schulentwicklungsplan 2020 (siehe dazu Informationsdrucksache Nr. 0972/2020) mit dem Fazit zu der Grundschulsituation im Stadtbezirk erwähnt, plant die Verwaltung, durch eine Neuordnung der Schulbezirke zu einer Entlastung der vorhandenen Grundschulen beizutragen.

Durch die Errichtung der Grundschule Buchholz-Kleefeld II am Standort Paracelsusweg und dem damit verbundenen neuen Zuschnitt der umliegenden Schuleinzugsgebiete ist auch eine Entlastung der Grundschule Mühlenweg und der Grundschule Pestalozzi-Grundschule zu erwarten.

Weiterhin führt der geplante Erhalt des Schulstandortes Nackenberger Straße zu einer weiteren positiven Auswirkung auf die Grundschule Mühlenweg. Näheres dazu wird in der Informationsdrucksache Nr. 1273/2020 unter dem Titel „Informationen zur geplanten Neugründung einer zusätzlichen Grundschule am Standort Nackenberger Straße und damit verbundene Auswirkungen“ erläutert.

Mit diesen schulplanerischen Maßnahmen werden die Grundschulen Mühlenweg und Pestalozzi-Grundschule in ihre definierte Zügigkeit zurückgeführt. Die Grundschule Kurt-Schumacher-Schule wird mittelfristig ihre Zügigkeit nicht überschreiten. Gleiches gilt für die Konfessionsschule Kardinal-Galen-Schule.

Ein Neubau für eine weitere Grundschule im Stadtbezirk ist aus Sicht der Verwaltung unter diesen Voraussetzungen daher nicht erforderlich.

18.63.05.BRB
Hannover / 20.10.2020